

Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes

RAe Sieger, Weidemann & Laakes • Duisburger Straße 272 • 45478 Mülheim

Staatsanwaltschaft Dortmund
Hans-Litten-Str. 5

44135 Dortmund

Rechtsanwälte

**Frank Sieger
Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

*Duisburger Straße 272
45478 Mülheim an der Ruhr*

*Tel. : 0208 - 59 433 96
Fax : 0208 - 59 433 93
E-Mail : webmaster@rae-swl.de
Internet : http://www.rae-swl.de*

Mülheim, den 27. Februar 2001

Tötung eines Hundes am 20.01.2001
Strafanzeige wg. Verstoßes gegen § 17 TierSchG

Unser Zeichen (bitte immer angeben):

We-VDHH/DO; StrafS.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen ausweislich beiliegender Vollmachtsurkunde an, daß wir von hieraus den Verein gegen die Diskriminierung von Hund und Halter e.V., Binnersweg 1, 26954 Nordenham, vertreten.

Namens und im Auftrage unserer Mandantschaft stellen wir

Strafantrag und Strafanzeige

gegen

- 1.) diejenigen Polizeibeamten, welche den Staffordshire-Terrier „Apollo“ angeschossen und schwer verletzt haben liegen und leiden lassen sowie
- 2.) den Tierarzt, welcher das Tier eingeschläfert hat

wegen Verletzung des § 17 TierSchG.

Zum Sachverhalt:

Am 20.02.2001 um 9.45 Uhr lief ein herrenloser Hund, der Staffordshire-Terrier „Apollo“, auf eine Rentnerin und ihre zwei Schoßhunde auf einer Wiese an der Schützenstraße in Dortmund zu. Er packte den Hund „Charlie“ im Genick und trug ihn weg.

*Stadtsparkasse Mülheim a.d.R.
Konto : 353 333 119
BLZ : 362 500 00*

*Commerzbank Mülheim a.d.R.
Konto : 721 313 500
BLZ : 362 400 45*

Um 9.47 Uhr wurde die Polizei gerufen, da ein Anrufer annahm, der Staffordshire-Terrier „Apollo“ habe den Hund „Charlie“ angefallen. Die Polizei rückte daraufhin mit zwei Streifenwagen an und näherte sich „Apollo“ mit den Wagen im Schrittempo.

Um ca. 10.22 Uhr feuerten die Polizisten insgesamt acht Schüsse auf den Staffordshire-Terrier ab. Ein Versuch, Tierheim-Mitarbeiter mit Fangeinrichtungen oder Betäubungsspritzen zu rufen, wurde offensichtlich nicht unternommen, obwohl zwischen dem Erscheinen der Polizei und dem Entschluß, auf den Hund zu schießen ca. eine halbe Stunde verging, in der sich die Situation des angeblich angegriffenen Schoßhundes offensichtlich nicht deutlich verschlechterte.

Nach dem Abfeuern der Schüsse, die „Apollo“ in Kopf und Körper trafen, lief dieser vor Angst und Schmerzen davon.

Der Hund schleppte sich schwerverletzt und aus vielfachen Schußwunden blutend bis zu einem Gehweg der Schützenstraße, wo er vor einem Altglascontainer zusammenbrach.

Die Polizisten riefen daraufhin einen Veterinär, der um 10.50 Uhr dem Staffordshire-Terrier „Apollo“ eine Giftspritze gab, die dieser jedoch überlebte. Erst 15 Minuten später gab er ihm erneut eine Giftspritze, die das Leben des Hundes beendete.

Damit wurden seitens der Polizisten und des Tierarztes die Vorschriften der §§ 1 S. 2, 4 Abs. 1 und 17 des Tierschutzgesetzes verletzt.

Denn durch das Verletzen des Staffordshire-Terriers mittels mehrerer Schüsse, die den Hund in Kopf und Körper trafen und das nachfolgende Leidenlassen, wurden dem Hund durch die Polizisten ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang schon, ob das Abfeuern von insgesamt acht Schüssen auf den Hund durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt war. Die Polizisten behaupten im Nachhinein, der Hund „Apollo“ sei aggressiv und gefährlich gewesen. Dennoch geschah dem Hund „Charlie“ offenbar nichts. Die Polizisten beobachteten das Verhalten von „Apollo“ ungerührt eine halbe Stunde, in dem sich der Zustand von „Charlie“ offensichtlich nicht verschlechterte. In dieser Zeit hätten die Polizisten Tierheimmitarbeiter rufen können, um zu versuchen, „Apollo“ einzufangen oder zu betäuben. Dies geschah nicht. Jedoch wurden in dieser Wartezeit Mitarbeiter der BILD-Zeitung informiert, die passend zu den Todesschüssen zur Stelle waren, um den Todeskampf des Hundes „Apollo“ fotografisch festzuhalten.

Nach den Schüssen auf „Apollo“, der ausweislich von Fotomaterial der BILD-Zeitung halbtot vor einem Container lag, standen die Polizisten nebst Pressemitarbeitern um den Hund herum und betrachteten, wie dieser mit dem Tode rang. Dieses Schauspiel genossen sie zunächst bis zum Eintreffen des Veterinärs ca. eine halbe Stunde lang. In dieser Zeit hätte wohl ein Polizeibeamter den Hund auch durch einen Gnadenschuß von seinem Leiden erlösen können, zumal der Hund schwerverletzt war und sich nicht mehr von der Stelle rühren konnte. Die Argumentation der Gefahr von Querschlägern geht dabei völlig fehl, da die Polizisten nicht hätten von vorne in Richtung auf den Container schießen müssen, sondern hätten ihren Standort verändern können. Der Hund hätte auch mittels einer Fangstange auf die neben dem Gehweg liegende Wiese gezogen werden können. Offensichtlich gelang es ja auch dem Veterinär, sich dem Hund „Apollo“ derart zu nähern, daß er ihm eine Spritze geben konnte. Der Hund war also zu diesem Zeitpunkt zu keiner Gegenwehr mehr fähig, so daß er auch mit aufgesetzter Schußwaffe hätte schnell und schmerzlos getötet werden können.

Eindeutig haben die Polizeibeamten es vorgezogen, dem Hund „Apollo“ länger anhaltende erhebliche Schmerzen zuzufügen; damit wurde jedenfalls der Blutdurst der Medien und der Öffentlichkeit befriedigt. Die Schmerzen des Hundes, der von Schußwunden geradezu zersiebt war, werden erheblich gewesen sein, da auch trotz märchenhafter durch die Medien genährter Vorstellungen, gewisse, angebliche Kampfhunderassen hätten kaum Schmerzempfinden, dieses nicht zutrifft. Dieser Hund hat, wie jedes Wirbeltier in dieser Situation, erheblich gelitten.

Auch das Verhalten des Veterinärs verstößt gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Denn dieser gab dem Hund „Apollo“ eine Giftspritze, die dieser um 15 Minuten, bis zur Verabreichung einer weiteren Giftspritze, überlebte. Der Hund wird in dieser Zeit Todesängste und erhebliche Leiden ausgestanden haben, denn die Unterzeichnende weiß aus eigener Erfahrung, daß Hunde nach Verabreichung einer Giftspritze ohne die normalerweise vorher durchgeführte Betäubung erheblich leiden. Eine Betäubungsspritze ist „Apollo“ jedoch nicht verabreicht worden. Dies wäre jedoch, um dem Hund Schmerzen und Leiden zu ersparen, unabdingbar gewesen. Abgesehen davon war die erst verabreichte Giftspritze offensichtlich zu schwach dosiert, so daß der Hund diese überleben konnte. Dies ist ein schweres Versäumnis des Veterinärs, der anhand seiner Berufserfahrung die Spritze hätte so dosieren müssen, daß sie den Hund umgehend tötet, um ihm weiteres Leiden zu ersparen. Durch dieses Vorgehen hat der Veterinär dem Hund „Apollo“ länger anhaltende erhebliche Leiden zugefügt.

Um entsprechende Eingangsbestätigung unter Angabe des Aktenzeichens sowie Unterrichtung über den Fortlauf des Ermittlungsverfahrens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte durch:

Rechtsanwältin Laakes